

Amtliche Abkürzung: APO-GrundStGy

Fassung vom: 01.07.2025

Gültig ab: 01.08.2025

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Gliederungs-Nr: 223-1-15

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die
Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums
(APO-GrundStGy)
Vom 22. Juli 2011^{*)}

§ 29

Erster allgemeinbildender Schulabschluss

(1) Der erste allgemeinbildende Schulabschluss ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler

1. am Ende der Jahrgangsstufen 9 oder 10 an der Abschlussprüfung teilgenommen haben,
2. nach der Umrechnung ihrer Noten in abschlussbezogene Noten gemäß § 2 Absätze 4, 5 und 7 in allen Fächern und Lernbereichen sowie im Praxisorientierten Teil der Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4) bezogen auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erreicht haben oder bei schlechteren Noten insgesamt die Durchschnittsnote „4,0“ über alle Fächer, Lernbereiche und gegebenenfalls die besondere betriebliche Lernaufgabe erreicht haben und
3. kein Fall von Absatz 3 vorliegt.

Hat die Schülerin oder der Schüler eine besondere betriebliche Lernaufgabe gemäß § 22 angefertigt, so wird diese mit einer Note bewertet. Die Note zählt wie die Note in einem Fach.

(1a) Die Note im Fach Englisch wird bei Schülerinnen und Schülern, die

1. die Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1 Satz 1 erfüllen,
2. keine Sprachfeststellungsprüfung gemäß § 23 abgelegt haben und
3. in einer anderen Sprache, die nicht Deutsch ist, im Schuljahr der Prüfung am Unterricht teilgenommen haben, der in der Verantwortung der zuständigen Behörde durchgeführt wurde,

durch die Note in der anderen Sprache ersetzt. In diesem Fall ist als Vermerk in das Zeugnis aufzunehmen: „Die Note im Fach ... tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch.“ Die Note im Fach Englisch wird ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen, sie bleibt für die Erteilung des Abschlusses außer Betracht. Die Note im Fach Englisch bleibt bei Schülerinnen und Schülern, die nur die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 1 und 2 erfüllen, für die Erteilung des Abschlusses außer Betracht, wenn sie schlechter als „ausreichend“ (4) bezogen auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss ist. In diesem Fall ist als Vermerk in das Zeugnis aufzunehmen: „Die Note im Fach Englisch bleibt bei der Er-

teilung des Abschlusses außer Betracht.“ Auf Antrag der Schülerin bzw. des Schülers kann die Dauer ihrer bzw. seiner Teilnahme am Englischunterricht im Abschlusszeugnis vermerkt werden.

(2) Ohne Teilnahme an der Abschlussprüfung ist der erste allgemeinbildende Schulabschluss erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10 nach der Umrechnung ihrer Noten in abschlussbezogene Noten gemäß § 2 Absätze 4, 5 und 7

1. in allen Fächern, Lernbereichen und gegebenenfalls der besonderen betrieblichen Lernaufgabe mindestens die Note „ausreichend“ (4) bezogen auf den mittleren Schulabschluss erreicht haben oder schlechtere Noten gemäß § 30 Absatz 3 ausgleichen können und
2. kein Fall des § 30 Absatz 4 vorliegt.

Absatz 1a gilt entsprechend.

(3) Der Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei der Note „mangelhaft“ (5) in Deutsch und Mathematik,
2. bei der Note „ungenügend“ (6) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,
3. bei der Note „ungenügend“ (6) in zwei Fächern, Lernbereichen oder der besonderen betrieblichen Lernaufgabe,
4. bei der Note „mangelhaft“ (5) oder schlechter in mehr als zwei Fächern, Lernbereichen oder in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe,
5. wenn in mindestens einem Fach oder Lernbereich, in einem Prüfungsfach für die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachten Leistungen oder für die besondere betriebliche Lernaufgabe nach § 4 Absatz 3 Satz 2 keine Note erteilt wurde und dies der Note „ungenügend“ (6) entspricht.

Die in Satz 1 genannten Noten beziehen sich auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss.

Fußnoten

- *) [Red. Anm.: Beachte die in der Verordnung über abweichende Prüfungsregelungen für die Jahrgangsstufen 9 und 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums vom 19. April 2022 (HmbGVBl. S. 266) verkündeten Ausnahmeregelungen.]

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: HmbGVBl. 2011, 325